

Merkblatt Vorgehen bei Feststellen von unlauterem Prüfungsverhalten

Vizerektorat Lehre, Vorgehen bei Disziplinarmaßnahmen wegen unlauterem Prüfungsverhalten

A Allgemeines

Das vorliegende Merkblatt dient als Hilfestellung für die Studiendekanate im Falle von vermutetem unlauterem Prüfungsverhalten.

Die einzelnen Bachelor- und Masterstudienordnungen regeln die Folgen bei unlauterem Prüfungsverhalten. Daher fallen die Beurteilung und Behandlung dieser Fälle primär in die Kompetenz der Fakultäten. Gegebenenfalls kann ein schweres unlauteres Prüfungsverhalten auch ein Disziplinarfehler gemäss § 11 Abs. 1 lit. e Studierenden-Ordnung darstellen. In diesem Fall wird auf das Merkblatt zum Vorgehen bei Disziplinarmaßnahmen verwiesen.

B unlauteres Prüfungsverhalten gemäss der jeweiligen Studienordnung

Als unlauteres Prüfungsverhalten gelten gemäss den Studienordnungen alle mit unlauteren Mitteln versuchte Beeinflussung einer Prüfung. Hierzu zählen beispielsweise Plagiate, aber auch nicht erlaubte oder nicht ausgewiesene Benutzung von KI-Hilfsmitteln oder ähnliches.

C Mögliche Massnahmen bei unlauterem Prüfungsverhalten

Gemäss den Studienordnungen kennen die Fakultäten folgende Massnahmen:

- Bewertung mit «nicht bestanden» (fail) oder mit der Note 1: diese Massnahme ist bei Vorliegen von unlauterem Prüfungsverhalten immer zu treffen;
- schriftliche Verwarnung: Eine Verwarnung ist grundsätzlich immer bei einer erstmaligen Verfehlung auszusprechen, es sei denn, die Verfehlung wiege derart schwer, so dass eine schwerere Massnahme als verhältnismässig erscheint;
- vorübergehender Ausschluss aus dem Studiengang oder aus dem Studienfach für ein oder mehrere Semester: diese Massnahme wird bei schwereren Verfehlungen getroffen oder im Wiederholungsfall.

Gemäss der Studierenden-Ordnung kann das Rektorat in ganz schweren Fällen und auf Antrag der Fakultät zusätzlich zur Note 1 bzw. zur Bewertung mit «nicht bestanden» folgende Massnahmen verfügen:

- Exmatrikulation bzw. Ausschluss aus der gesamten Universität für ein oder mehrere Semester;
- dauernder Ausschluss vom Studium an der Universität Basel.

D Vorgehen bei Vorliegen eines unlauteren Prüfungsverhaltens

Hat die bzw. der Dozierende ein unlauteres Verhalten festgestellt oder die Befürchtung, dass ein solches vorliegen könnte, klärt sie bzw. er den Sachverhalt ab. Bei Unsicherheiten bezgl. der Anwendung von KI gehört zur Sachverhaltsfeststellung evt. auch die Durchführung eines Gesprächs mit den Studierenden.

- Im Regelfall orientiert die bzw. der Dozierende erst den Studiendekan bzw. die Studiendekanin über die Feststellung. Sie treffen gemeinsam die Massnahme, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan gewährleisten hierbei eine Einheitlichkeit der fakultären Praxis.
- Die Information der bzw. des betroffenen Studierenden erfolgt mit der Einladung zum Gespräch (Gewährung des rechtlichen Gehörs), an welchem ihnen der Vorhalt erläutert (inkl. den angedachten Massnahmen) und die Gelegenheit geboten wird, sich dazu zu äussern. Bereits mit der Einladung muss den betroffenen Studierenden der Gesprächsanlass bekannt gegeben werden. Sofern besser geeignet kann der bzw. dem Studierenden auch die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme gewährt werden.
- Findet ein Gespräch statt, so führt dieses die Dozierende bzw. der Dozierende, wobei ein Mitglied des Studiendekanats protokolliert.
- Der bzw. dem Studierenden wird die Möglichkeit geboten, zu allen einzelnen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- Das von der Dozierenden bzw. vom Dozierenden unterzeichnete Protokoll wird den Studierenden nach dem Gespräch zeitnah zugestellt. Allfällige weitere fakultative schriftliche Stellungnahmen der Studierenden zum Vorfall oder Protokoll werden entgegengenommen.

Kommt das Studiendekanat nach dem Gespräch bzw. Prüfung der schriftlichen Stellungnahme zur Einschätzung, dass ein unlauteres Prüfungsverhalten vorliegt, so gilt die Prüfung als «nicht bestanden» (fail) oder wird mit einer Note 1 bewertet.

Bei nicht gravierendem erstmaligem Vorfall sind die Studierenden zudem zu verwarnen (Hinweis, dass die Universität für die weitere Dauer des Studiums tadelloses Benehmen erwartet, ansonsten sie eine weitere Massnahme in Betracht ziehen müsse) und das Studiendekanat kann von einer Weiterleitung an den Rechtsdienst absehen. Anhörungsprotokoll und sonstige Unterlagen sind in der Studierendenakte abzulegen. Bei einem wiederholten Vorfall müssen/können diese Unterlagen als Teil des vollständigen Sachverhalts für die Beurteilung der Gesamtsituation beigezogen werden.

Liegt ein Wiederholungsfall vor oder ein schwerwiegenderes unlauteres Prüfungsverhalten und ist daher nicht eine Verwarnung, sondern eine strengere disziplinarische Massnahme angezeigt, so kontaktiert das Studiendekanat den Rechtsdienst des Rektorats, legt diesem das vollständige Dossier vor (insb. schriftliche Darstellung des Sachverhaltes und Unterlagen wie Protokolle etc.) und legt mit diesem das weitere Vorgehen und die weitere Massnahme fest.

E Verfügung einer Massnahme

Kommt die Fakultät nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst zum Schluss, es müsse eine strengere Massnahme als eine Verwarnung zur Note 1 oder zum «fail» ausgesprochen werden, wird die Massnahme festgelegt und der bzw. dem Studierenden wird in einem weiteren Schritt schriftlich das rechtliche Gehör zur angedachten Massnahme gewährt, sofern nicht bereits erfolgt.

Danach wird die Massnahme verfügt. Die Verfügung wird als solche benannt, enthält immer auch eine fallbezogene Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung. Sie können von den Betroffenen bei der Rekurskommission der Universität angefochten werden (§ 41 Abs. 1 Studierenden-Ordnung).

F Information der Student Services

Die Student Services erhalten eine Kopie der verfügten Disziplinar-massnahmen sowie eine Kopie allfälliger weiterer Massnahmen gegenüber immatrikulierten Studierenden zuhanden ihrer Akten.